

MERKBLATT

GASTSTÄTTENGEWERBE – SÄCHSISCHES GASTSTÄTTENGESETZ (SächsGastG)

Ansprechpartner

Cathleen Nebrich
Telefon: 0351 2802-157
Fax: 0351 2802-77157
E-Mail: nebrich.cathleen@dresden.ihk.de

Stand: 2024

Hinweis: Das Merkblatt wurde sorgfältig erstellt. Dessen ungeachtet können wir keine Gewähr übernehmen und schließen deshalb jede Haftung im Zusammenhang mit der Nutzung des Merkblattes aus. Eventuelle Verweise und Links stellen keine Empfehlung der Kammer dar.

Herausgeber: Industrie- und Handelskammer Dresden, Langer Weg 4, 01239 Dresden
Telefon: 0351 2802-0, Fax: 0351 2802-280, E-Mail: service@dresden.ihk.de, Internet: www.dresden.ihk.de

Das aktuelle **Gesetz über die Gaststätten im Freistaat Sachsen** (SächsGastG) trat am 15. Juli 2011 in Kraft. Das Bundesgaststättengesetz wurde durch dieses Landesgesetz vollumfänglich ersetzt und ist somit im Freistaat Sachsen nicht mehr anzuwenden. Gleichzeitig trat die sächsische Gaststättenverordnung außer Kraft.

Soweit im SächsGastG nichts anderes bestimmt ist, finden auf die diesem Gesetz unterliegenden Gewerbetreibenden die Vorschriften der Gewerbeordnung einschließlich der auf Grundlage der Gewerbeordnung erlassenen Rechtsverordnungen Anwendung.

Mit diesem Merkblatt bieten wir Ihnen einen Überblick über das sächsische Gaststättenrecht sowie eine Arbeitshilfe bei der Anwendung des Gesetzes. Es kann keinesfalls eine tiefergehende Beratung im Einzelfall ersetzen. Bitte wenden Sie sich bei Fragen an die zuständige Behörde (Gemeinde des Betriebssitzes), oder je nach Zugehörigkeit an Ihre Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer bzw. bei Verbandsmitgliedschaft an den DEHOGA.

DIE WICHTIGSTEN INHALTE IM ÜBERBLICK

Vor Inkrafttreten des SächsGastG war die Aufnahme eines Gaststättengewerbes mit Alkoholausschank an eine personen-, raum- bzw. ortsbezogene Erlaubnispflicht geknüpft. Diese Verknüpfung besteht nicht mehr.

Die Erlaubnispflicht für das Gaststättengewerbe mit Alkoholausschank ist weggefallen. Das Gaststättengewerbe mit Alkoholausschank ist nun ein **überwachungsbedürftiges Gewerbe**. Der Alkoholausschank ist der Gemeinde vor Beginn anzuzeigen und es wird die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden überprüft.

Der nur vorübergehende Betrieb eines Gaststättengewerbes (ehemals Gestattung) ist an besondere Rahmenvoraussetzungen geknüpft.

Die Vorschriften über den Ausschank alkoholischer Getränke – Anzeige vor Beginn und Zuverlässigkeitsprüfung – gelten grundsätzlich auch für Vereine (und Gesellschaften), die kein Gaststättengewerbe im Sinne dieses Gesetzes betreiben.

Der Nachweis einer gaststättenrechtlichen Unterrichtung bei einer Industrie- und Handelskammer ist nicht mehr erforderlich.

Die Anforderungen an den Gaststättenbetreiber zur Sicherung des erforderlichen Fachwissens und der Qualitätsanforderungen beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln richten sich nach dem Lebensmittelhygienerecht.

Die Stellvertretererlaubnis bei Beauftragen eines Dritten mit der Leitung des Gaststättenbetriebes ist nicht mehr erforderlich. Der Gewerbetreibende ist ohnehin für die fachliche Eignung einer mit der Leitung beauftragten Person verantwortlich.

Das Gaststättengewerbe im Reisegewerbe ist von diesem Gesetz vollständig ausgenommen, es gelten die Vorschriften der Gewerbeordnung über das Reisegewerbe (Titel III GewO).

Bauliche Belange nach der Sächsischen Bauordnung, Anforderungen der Lebensmittelhygiene und Belange des Immissionsschutzrechts sind vom neuen sächsischen Gaststättenrecht entkoppelt und werden von den zuständigen Fachbehörden unabhängig von diesem Gesetz geprüft. Gaststättenbetreiber sind jedoch nach wie vor an das Bau-, Lebensmittelhygiene- und Immissionsschutzrecht gebunden und müssen sich eigenverantwortlich informieren.

FÜR WEN GILT DAS GASTSTÄTTENGESETZ?

FÜR DAS GASTSTÄTTENGEWERBE (AUSGENOMMEN REISEGEWERBE)

Die Definition **Gaststättengewerbe** wurde den Gegebenheiten im Gastgewerbe angepasst. Es gibt keine Unterscheidung mehr zwischen den Betriebsarten Schankwirtschaft und Speisewirtschaft, da diese vielfältig miteinander verbunden sind.

Danach betreibt ein Gaststättengewerbe, **wer gewerbsmäßig Getränke, zubereitete Speisen oder beides zum Verzehr an Ort und Stelle anbietet, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.** Insofern entspricht diese Definition dem Bundesgaststättengesetz.

Schwierigkeiten bereitet oftmals die Auslegung von **wenn der Betrieb bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.** Das ist dann gegeben, wenn spezifische Gruppenmerkmale vorliegen (wie z. B. Seniorentreff, Studententreff, Fahrgast eines Schiffes, Tanzkurs) und die Möglichkeit für Angehörige einer solchen Gruppe besteht, Zutritt zu den Räumlichkeiten zu erlangen. Es kommt nicht darauf an, ob der Betreiber Eintrittsgeld erhebt oder sich in anderer Weise die Zulassung der Gäste vorbehält.

Klärungsbedürftig ist mitunter auch, ob von einem Verzehr an **Ort und Stelle** auszugehen ist. Hier kommt es auf den räumlichen Zusammenhang zwischen Verkauf und Verzehr an. Sind beispielsweise vor dem Imbiss oder bei Bäcker/Fleischer Sitzgelegenheiten, Stehtische oder Ablagemöglichkeiten vorhanden oder werden Trinkgefäße angeboten, ist von einem Verzehr an Ort und Stelle auszugehen.

Bestehen bei konkreten Konzepten Unklarheiten, sollte rechtzeitig vor Beginn der Gewerbetätigkeit das Gespräch mit der für den betreffenden Standort zuständigen Behörde gesucht werden.

FÜR VEREINE (UND GESELLSCHAFTEN)

Für Vereine (und Gesellschaften), die kein Gaststättengewerbe betreiben, für den Ausschank alkoholischer Getränke (ausgenommen Ausschank an Beschäftigte).

BESONDERER ANLASS

Wenn ein Gaststättengewerbe aus besonderem Anlass nur vorübergehend betrieben werden soll (ehemals Gestattung).

WANN IST DAS GASTSTÄTTENGESETZ NICHT ANZUWENDEN?

Das Gesetz ist nicht anzuwenden auf das Reisegewerbe, auf Kantinen für Betriebsangehörige sowie auf Betreuungseinrichtungen der Bundeswehr, der Bundespolizei, des Zolls oder der in Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Polizei, auf Luftfahrzeuge, Personenwagen der Eisenbahnunternehmen und anderen Schienenbahnen, Schiffe und Reisebusse, in denen anlässlich der Beförderung von Personen gastgewerbliche Leistungen erbracht werden.

WELCHE ANZEIGEPFLICHTEN BESTEHEN?

Die **Aufnahme eines stehenden Gaststättengewerbes** muss der für den Ort der jeweiligen Betriebsstätte zuständigen Gemeinde spätestens 4 Wochen vor Beginn (Posteingang bei der Gemeinde) angezeigt werden (unter Verwendung des amtlichen Formulars für Gewerbeanzeigen nach § 14 Gewerbeordnung).

Davon betroffen sind unterschiedlichste **Betriebsarten**, so z. B. auch das Ladengeschäft, in dem Fleisch- und Wurstwaren verkauft und zugleich zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden, gleichermaßen das Bäckerei-/Konditoreigeschäft, welches Kaffee und Kuchen zum Verzehr an Ort und Stelle verkauft.

Bei der Formulierung des Unternehmensgegenstandes muss konkret angegeben werden, ob alkoholische Getränke, zubereitete Speisen oder beides angeboten werden soll.

Auch für Zweigniederlassungen, unselbständige Zweigstellen, bei Verlegung des Betriebes und **bei Erweiterung des Angebotes auf alkoholische Getränke und/oder zubereitete Speisen** ist eine solche vorherige Anzeige erforderlich.

Vereine (und Gesellschaften), die kein Gaststättengewerbe betreiben, sind unter Wahrung vorgenannter Frist verpflichtet, die Ausdehnung ihres Angebotes auf alkoholische Getränke anzuzeigen. Die Anzeige ist formlos zu erstatten.

Anzuzeigen ist auch ein **vorübergehendes Gaststättengewerbe aus besonderem Anlass** (ehemals Gestaltungen). Dies muss spätestens 2 Wochen vor Beginn unter Angabe von Vor- und Familiennamen sowie der Anschrift, des Ortes, der Zeit des Beginns sowie des Anlasses erfolgen.

Von der Anzeigepflicht **ausgenommen** ist, wer im Besitz einer Reisegewerbekarte ist. Zudem empfiehlt das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) in einem Erlass vom 30.11.2011, dass eine Befreiung von der Anzeigepflicht für stehende Gaststättengewerbe besteht.

Derartige Veranstaltungen müssen Ausnahmecharakter haben. Die für den Ort des Geschehens zuständige Gemeinde muss unmittelbar nach Eingang der Anzeige prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Gemäß Gaststättengesetz liegt ein besonderer Anlass vor, **wenn die gastronomische Tätigkeit an ein kurzfristiges, nicht häufig auftretendes Ereignis anknüpft, das außerhalb der gastronomischen Tätigkeit liegt**. In der Gesetzesbegründung werden als besondere Anlässe z. B. Sportveranstaltungen, Stadtfeste, Weinfeste genannt.

In allen Fällen übermitteln die Gemeinden die Daten der Anzeigen unverzüglich an die zuständige Bauaufsichtsbehörde und an die für die Lebensmittelüberwachung, den Immissionsschutz, den Gesundheitsschutz sowie den Jugendschutz zuständigen Behörden. Bei Anzeige gastronomischer Leistungen für vorübergehende Veranstaltungen aus besonderem Anlass werden zusätzlich die Finanzbehörden und die nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz zuständigen Behörden der Zollverwaltung informiert.

Von der Einhaltung der 4-Wochenfrist zur Anzeige für ein stehendes Gaststättengewerbe und der Vereine (und) Gesellschaften kann die Gemeinde in Einzelfällen absehen.

Über den Eingang der Anzeige stellt die Gemeinde eine Bescheinigung aus. Werden aus gaststättenrechtlicher Sicht keine begründeten Einwände erhoben, kann der Betrieb mit Ablauf der Frist aufgenommen werden. Zu beachten: Dies gilt, sofern seitens der anderen Fachbehörden (Bauaufsichtsbehörde, Lebensmittelüberwachungsbehörde, dem Umweltbereich) keine Einschränkungen/Einwände/Auflagen bestehen.

DURCH WEN MUSS DIE ANZEIGE ERSTATTET WERDEN?

Die Anzeige erfolgt:

- durch den Einzelunternehmer/die Einzelunternehmerin,
- bei einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR) durch jeden geschäftsführungsberechtigten Gesellschafter,
- bei einer OHG ebenfalls durch jeden geschäftsführungsberechtigten Gesellschafter,
- bei einer Kommanditgesellschaft durch den persönlich haftenden Gesellschafter, (Komplementär) und durch den Kommanditisten, wenn dieser geschäftsführungsbefugt ist,
- beim nicht rechtsfähigen Verein durch die geschäftsführungsbefugten Vereinsmitglieder,
- bei einer GmbH und Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) durch die Geschäftsführer für die juristische Person,
- bei einer Aktiengesellschaft durch den Vorstand für die AG.

WAS BEDEUTET ÜBERWACHUNG BEI AUSSCHANK ALKOHOLISCHER GETRÄNKE?

Seit dem 15.07.2011 ist der Ausschank alkoholischer Getränke zwar nicht mehr erlaubnispflichtig, wurde aber in eine überwachungsbedürftige Tätigkeit **umgewandelt**. Das bedeutet, die Gemeinde muss unmittelbar nach Eingang der Anzeige über den Ausschank alkoholischer Getränke die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden bzw. des Vereins (und der Gesellschaften), der kein Gaststättengewerbe betreibt, überprüfen.

WIE ERFOLGT DIE ÜBERPRÜFUNG DER ZUVERLÄSSIGKEIT?

Bitte beachten, dass einzelfallbezogen weitere Unterlagen erforderlich sein können!

Mit der Anzeige müssen (wie bisher im Erlaubnisverfahren auch) folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Nachweis über die Beantragung eines polizeilichen Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde¹ für den Gewerbetreibenden als natürliche Person sowie für die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen bzw. bei nicht rechtsfähigen Vereinen für die geschäftsführungsbefugten Vereinsmitglieder (zu beantragen beim Einwohnermeldeamt am Wohnsitz der natürlichen Person)
- Nachweis über die beantragte Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde¹
 - für den Gewerbetreibenden als natürliche Person, für die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen sowie bei nicht rechtsfähigen Vereinen für die geschäftsführungsbefugten Vereinsmitglieder, zu beantragen beim Einwohnermeldeamt der Wohnsitzgemeinde
 - für juristische Personen beim Einwohnermeldeamt der Gemeinde des Sitzes der Gesellschaft
- Nachweis über die beantragte Auskunft (oder gleich die Auskunft) aus dem vom Insolvenzgericht nach § 26 Absatz 2 Satz 1 der Insolvenzordnung zu führendem Verzeichnis sowie
- vom Vollstreckungsgericht nach § 915 ZPO (Schuldnerverzeichnis) – Amtsgericht des Wohnsitzes der natürlichen Person und steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes.

¹ Zur Vorlage bei einer Behörde bedeutet, dass die beantragten Auskünfte des Bundesjustizamtes direkt der für die Anzeige zuständigen Gemeinde zugesandt werden.

Diese Nachweise müssen durch den Gewerbetreibenden als natürliche oder juristische Person bzw. bei nicht rechtsfähigen Vereinen durch die geschäftsführungsbefugten Vereinsmitglieder erbracht werden.

Die Gemeinde stellt nach Abschluss der Überprüfung auf Verlangen eine Bescheinigung der Zuverlässigkeit aus. Diese kann gesondert gebührenpflichtig sein.

Werden bei der Anzeige über den Ausschank alkoholischer Getränke die erforderlichen Unterlagen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erbracht, kann die Gemeinde den Ausschank alkoholischer Getränke befristet untersagen. Die Gemeinde soll mit der eingangs genannten 4-Wochen-Frist ausreichend Zeit zur Überprüfung haben.

Werden mit Eingang der beizubringenden Unterlagen Tatsachen bekannt (z. B. ein zu verwertender Eintrag im polizeilichen Führungszeugnis oder ein laufendes Insolvenzverfahren), die möglicherweise die Unzuverlässigkeit des Anzeigepflichtigen begründen, muss die Gemeinde innerhalb der Anzeigefrist entscheiden, ob die angezeigte Tätigkeit ausgeübt werden kann oder ob sie zu unterbinden bzw. zu untersagen wäre.

WANN WIRD BZW. KANN VON DER ÜBERPRÜFUNG DER ZUVERLÄSSIGKEIT ABGESEHEN WERDEN

Im Einzelfall kann die Gemeinde auf alle oder einzelne Nachweise verzichten. Sie soll keine Überprüfung durchführen, wenn der Anzeigepflichtige eine behördliche Bescheinigung über die Zuverlässigkeit vorlegt, die jünger als ein Jahr ist. Darüber muss die Gemeinde im konkreten Einzelfall entscheiden.

Keine Überprüfung der Zuverlässigkeit erfolgt beim Ausschank alkoholischer Getränke

- in kleinen Mengen als unentgeltliche Nebenleistung (als Serviceleistung untergeordnet zur Hauptleistung) oder als Kostprobe (z. B. ein Glas Sekt beim Friseur während der Wartezeit, Verkostung im Weinfachgeschäft in Vorbereitung der Kaufentscheidung)
- an Hausgäste in einem Beherbergungsbetrieb (z. B. Piano Bar nur für Hausgäste).

WAS KANN BZW. MUSS DIE GEMEINDE ZUM SCHUTZ DER GÄSTE VERANLASSEN?

Die zuständige Gemeinde kann jederzeit z. B. zum Schutz der Gäste, der Jugend, der Beschäftigten Anordnungen erlassen. So kann Gewerbetreibenden die Beschäftigung einer Person im Gaststättengewerbe untersagt werden, wenn diese Person für diese Tätigkeit nicht die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt (z. B. rechtskräftige Verurteilung wegen Drogenhandels bei einem Restaurantleiter).

Die Gemeinde kann vom Gaststättenbetreiber, Stellvertreter, Betriebsleiter auf Grundlage dieses Gesetzes oder darauf erlassener Rechtsverordnungen erforderliche Auskünfte (z. B. die Zuverlässigkeit von Beschäftigten betreffend oder zu Fragen der Zuverlässigkeit eines Geschäftsführers einer GmbH) einfordern. Dazu dürfen Grundstücke und Geschäftsräume betreten, Prüfungen und Besichtigungen vorgenommen und Einblick in geschäftliche Unterlagen genommen werden.

WELCHE BESONDEREN VERBOTE UND GEBOTE BESTEHEN?

Zum Schutz der Gäste regelt das Gesetz eine Reihe von Verboten und Geboten, die auch von Vereinen, die kein Gaststättengewerbe betreiben, zu beachten sind.

So ist es nicht gestattet, Spirituosen oder überwiegend spirituosenhaltige Lebensmittel aus Automaten zu verkaufen; allerdings kann die Gemeinde das auch zulassen.

An erkennbar betrunkene Personen dürfen alkoholische Getränke weder angeboten noch ausgeschenkt werden.

Alkoholische Getränke dürfen nicht in einer Weise angeboten werden, die zu übermäßigem Alkoholkonsum verleiten wobei solche Marketingmaßnahmen wie beispielsweise **Happy Hour** nicht darunter zählen.

Dem Gastwirt kann die Abgabe alkoholischer Getränke zu reduzierten Preisen verboten werden, wenn dieses Angebot gezielt ein junges Publikum anspricht, entschied das OVG Koblenz am 21.02.2011. Der Gastwirt wollte für eine **10-für-10-Veranstaltung** 10 Getränke für 10,00 Euro anbieten. In einer weiteren **1-Euro-Party** plante er den Verkauf alkoholischer Getränke für nur einen Euro. Dem war die Gaststättenbehörde mit einer Auflage, alkoholische Getränke nicht zu reduzierten Preisen abzugeben, entgegengetreten. Nach Auffassung des OVG (Az.: 6 B 10231/11.OVG) sind derartige Veranstaltungen geeignet, für jugendliche Besucher eine hinreichend konkrete Gesundheitsgefahr zu begründen und Jugendliche bzw. junge Erwachsene zu veranlassen, Alkohol im Übermaß zu konsumieren.

Das Angebot von alkoholfreien Getränken darf nicht von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig gemacht werden, bzw. dürfen bei Bestellung nicht alkoholischer Getränke nicht die Preise erhöht werden.

Werden alkoholische Getränke ausgeschenkt, sind auch alkoholfreie Getränke (zum Verzehr an Ort und Stelle) anzubieten. Mindestens ein alkoholfreies Erfrischungsgetränk darf nicht teurer angeboten werden, als das preiswerteste alkoholische Getränk. Der Vergleich erfolgt durch Hochrechnung des jeweiligen Preises auf 1 Liter.

WAS GILT FÜR NEBENLEISTUNGEN?

Auch außerhalb der gesetzlich zulässigen Ladenöffnungszeiten dürfen Gewerbetreibende im Gaststättengewerbe oder Dritte (z. B. Zeitungen, Ansichtskarten, Wanderkarten, Gläser, Blumenverkauf in der Gaststätte durch ambulanten Blumenverkäufer) Zubehörrwaren an Gäste abgeben oder Zubehörrleistungen erbringen.

Auch außerhalb der Sperrzeiten darf der Gewerbetreibende zum alsbaldigen Verzehr

- Getränke und zubereitete Speisen, die er in seinem Betrieb führt und
- Flaschenbier, alkoholfreie Getränke sowie Tabak- und Süßwaren

an jedermann über die Straße abgeben.

WELCHE BESONDEREN REGELUNGEN GELTEN FÜR STRAUSSWIRTSCHAFTEN?

Der Betreiber einer Straußwirtschaft hat diese zwei Wochen vor Beginn des Betriebes auf der zuständigen Gemeinde anzuzeigen. Eine Straußwirtschaft darf maximal für 4 Monate betrieben werden, wobei dieser Zeitraum auch in zwei Zeitabschnitte aufgeteilt werden kann. Der Gemeinde ist mit der Anzeige mitzuteilen:

- der Zeitraum des Ausschanks,
- der Ort und die Lage aus denen die Trauben stammen und
- der Ort an dem die Trauben gekeltert und der Wein angebaut wurde.

In einer Straußwirtschaft dürfen nur selbsterzeugter Wein oder Apfelwein am Ort des Weinbaubetriebes ausgeschenkt werden. Der Ausschank anderer Obst- und Beerenweine unterliegt dieser Sonderregelung entsprechend nicht.

In einer Straußwirtschaft dürfen zudem kalte oder einfach zubereitete warme Speise angeboten werden. Der Betreiber einer Straußwirtschaft wird, im Gegensatz zum Inhaber einer Gaststätte mit Alkoholausschank, keiner besonderen Zuverlässigkeitsprüfung unterzogen.

WELCHE SPERRZEITEN GELTEN FÜR GASTSTÄTTENBETRIEBE?

Im Sächsischen Gaststättengesetz wird die Sperrzeit für Gaststätten und öffentliche Vergnügungstätten wie folgt geregelt: von 05:00 Uhr bis 06:00 Uhr. In der Nacht zum 1. Januar, zum 1. Mai und zum 2. Mai ist die Sperrzeit aufgehoben.

Die Gemeinden sind per Gesetz ermächtigt, bei Vorliegen eines besonderen Bedürfnisses (z. B. einem Stadtfest) oder besonderer örtlicher Verhältnisse die Sperrzeit durch Rechtsverordnung zu verlängern, zu verkürzen oder gar aufzuheben. Sie können auch für einzelne Betriebe abweichende Regelungen treffen.

Hinsichtlich des Begriffes der **öffentlichen Vergnügungstätte** wurde von einer gesetzlichen Definition abgesehen. Es gibt eine aus der Rechtsprechung abgeleitete Definition, die im Laufe der Zeit und Ihrer vielfältigen Auslegungsweise eine große Anzahl von Fällen unter diesem Begriff zusammengefasst hat. So gehören Theater- oder Filmvorführungen ebenso dazu wie Spielhallen, Wettbüros, Sport- und Unterhaltungsveranstaltungen, Tanzveranstaltungen, Musikaufführungen etc.

WAS GILT FÜR GASTSTÄTTENGEWERBETREIBENDE ANDERER BUNDESLÄNDER?

Gaststättengewerbetreibende aus anderen Bundesländern dürfen alkoholische Getränke ohne erneute Zuverlässigkeitsprüfung ausschenken, wenn sie eine Bescheinigung über eine abgeschlossene behördliche Zuverlässigkeitsprüfung beibringen. Diese Überprüfung darf nicht länger als 1 Jahr zurückliegen. Wegen der unterschiedlichen gaststättenrechtlichen Regelungen in den einzelnen Bundesländern kann es sich zwangsläufig um Bescheinigungen unterschiedlicher Art handeln, z. B. eine frisch erteilte Gaststättenerlaubnis, eine formlose Bestätigung einer zuständigen Behörde oder auch eine solche wie im Freistaat Sachsen zu erstellender Bestätigung.

WELCHE ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN UND BESTANDSSCHUTZREGELUNGEN GIBT ES?

Vor dem 15.07.2011 erteilte Erlaubnisse sind erloschen, da für die davon erfasste Tätigkeit (Gaststättengewerbe mit Alkoholausschank) die Erlaubnispflicht durch Änderung des Gaststättenrechts nachträglich entfallen ist.

Die Alterlaubnis gilt als Anzeige, das heißt als vollendetes Anzeigeverfahren mit abgeschlossener Zuverlässigkeitsprüfung prinzipiell fort, um einen Bestandsschutz der Alterlaubnisinhaber nach Maßgabe des neuen Anzeigeverfahrens zu garantieren.

Auf Grundlage von § 5 des alten Gaststättengesetzes erteilte Auflagen und Anordnungen gelten insoweit fort, als sie noch eine Rechtsgrundlage auch im Fachrecht (z. B. Bauordnungsrecht, Immissionsschutzrecht) besitzen. Ob die Auflage oder Anordnung als Teil der Alterlaubnis oder als selbständiger Verwaltungsakt

erlassen wurde, ist dabei unerheblich. Soweit jedoch wesentliche Änderungen im zugrundeliegenden Fachrecht erfolgt sind, auf deren Grundlage diese Auflagen oder Anordnungen erlassen wurden, haben die Betroffenen nach allgemeinem Verwaltungsrecht in der Regel Anspruch auf Rücknahme, Widerruf oder Abänderung des Verwaltungsaktes, zumindest auf erneute Entscheidung in der Sache auf der Grundlage der aktuellen Rechtslage.

Unterlagen wie Unterrichtsnachweis einer IHK, Kopie des Miet- oder Pachtvertrages, Kopie des Grundrisses der Räumlichkeiten werden nicht mehr benötigt.

Vereine (und Gesellschaften), die kein Gaststättengewerbe betreiben und bereits vor Inkrafttreten des SächsGastG alkoholische Getränke ausschenken, waren bzw. sind aufgrund der neuen Regelungen gegenüber der zuständigen Gemeinde anzeigepflichtig.

WO SIND WEITERE INFORMATIONEN UND ANZEIGENFORMULARE ZU FINDEN?

Weiterführende Informationen finden Sie auf dem Service-Portal für Sachsen **Amt 24** (www.amt24.sachsen.de).

Für Anzeigen des stehenden Gaststättengewerbes sind die gesetzlich vorgeschriebenen amtlichen Formulare nach § 14 Absatz 4 Gewerbeordnung zu verwenden (Gewerbe-Anmeldung bzw. Gewerbe-Ummeldung bei Erweiterung des Gaststättenangebotes z. B. auf den Ausschank alkoholischer Getränke). Diese können auf **Amt24** und/oder bei der jeweiligen Gemeinde abgerufen werden.

WELCHE WEITEREN RECHTSVORSCHRIFTEN SIND ZU BEACHTEN?

Bauliche Belange nach der **Sächsischen Bauordnung**, Anforderungen der Lebensmittelhygiene und Belange des Immissionsschutzrechts sind vom sächsischen Gaststättenrecht entkoppelt und werden von den zuständigen Fachbehörden unabhängig von diesem Gesetz geprüft. Gaststättenbetreiber sind jedoch nach wie vor an das Bau-, Lebensmittelhygiene- und Immissionsschutzrecht gebunden und müssen sich eigenverantwortlich informieren.

Zur Absicherung der Einhaltung lebensmittelhygienerechtlicher Standards im Gaststättengewerbe und deren Kontrolle besteht nach europarechtlichen Vorgaben ein eigenständiges Überprüfungsregime außerhalb des Gewerbe- bzw. Gaststättenrechts. Die **Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV)** verpflichtet die Inhaber von Gaststättenbetrieben und deren Mitarbeiter nach § 4 zu **Schulungen**. Leicht verderbliche Lebensmittel dürfen laut LMHV nur von Personen hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden, die auf Grund einer Schulung nach Anhang II Kapitel XII Nummer 1 der Verordnung (EG) Nummer 853/2004 über ihrer jeweiligen Tätigkeit entsprechende Fachkenntnisse verfügen. Diese Fachkenntnisse bzw. der Schulungsnachweis sind auf Verlangen der zuständigen Behörde (Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämtern-LÜVA) nachzuweisen.

Darüber hinaus müssen Personen, die mit den im § 42 Absatz 2 **Infektionsschutzgesetz (IfSG)**, genannten Lebensmitteln unmittelbar in Kontakt treten (gewerbsmäßig Lebensmittel herstellen, behandeln oder in Verkehr bringen), einen Nachweis erbringen, dass sie die gesundheitlichen Anforderungen der §§ 42 und 43 IfSG erfüllen (ehemals **Gesundheitszeugnis**). Ferner benötigen auch Personen, die sich regelmäßig in Küchen von Gaststätten und sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung aufhalten, eine solche Bescheinigung. Dieser Nachweis wird in Form einer Belehrung durch das jeweilige Gesundheitsamt durchgeführt.